

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 28. November 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinste Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Anordnung S. 445. — Belohnung für Anzeige von heimlichen Schlachtungen. S. 445. — Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln. S. 446. — Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern. S. 445. — Wahl der Beisitzer des Schiedsamts. S. 447. — Anordnung über außer Kraftsetzung der Zudermarke Nr. 30. S. 447. — Ausbildung von Säuglingspflegerinnen. S. 447. — Vieh- Pferde-pp. Zählung am 1. Dezember 1919. S. 447. — An die Herrn Arbeitgeber des Kreises Groß Strehli. S. 448. — Verteilung von amerikanischem Speck. S. 448. — Margarineverteilung S. 448. — Verteilung von Rindergesichtsfleisch S. 448. — Befanntmachung über Viehmärkte. S. 448. — Aufhebung der Brotpfreckung mit Kartoffeln S. 448. — Geflügelcholera und Räude erloschen. S. 448.

die heimliche Schlachtungen oder andere Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Fleischversorgung so zur Anzeige bringen, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, Geldbelohnungen bis 150 Mark für den Einzelfall zu zahlen.

Ein Anspruch auf die Belohnung besteht nicht. Wir behalten uns die Bemessung sowie eine notwendig werdende Verteilung der Belohnung in jedem einzelnen Falle vor.

Wir ersuchen ergebend vorstehendes bekanntzumachen.  
Breslau, den 11. November 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.  
i. B. von Büden, Regierungsrat.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammul. S. 451) wird für die Bezirke des Belagerungszustandes im Bereiche des VI. N. K. der Vertrieb des Sonntagsblattes für Landarbeiter und Kleinrentner „Der Flug“ verboten.

Verboten ist insbesondere das Teilhalten dieser Zeitung in Geschäften, Zeugnisklassen usw. sowie der Verkauf auf der Straße und an Privatpersonen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. Oktober 1919.

Der Reichs- u. Staatskommissar Der Kommandierende für Schlesien und Westpreußen.  
Höring. v. Friedenburg.

### Belohnungen für Anzeige von heimlichen Schlachtungen.

Wir sind, wie wir bereits durch Rundverfügung vom 3. November 1917 — A. I. 4952/17 — bekanntgemacht haben, bereit, an Beamte und Privatpersonen,

### Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Am 21. Oktober d. Js. abends 8½ Uhr wurde der Gerichtsjetretär Ray Pyrzel aus Loslau, welcher bei seinen Eltern, dem Hausbesitzer Anton Pyrzel in Ratibor, Leobischgüterstraße 17 zum Besuch weilte, durch Mörderhand erschossen. In Frage kommen 3—4, bisher unbekannte Personen, von denen einer im Gesicht vernummt war. Einer der Verbrecher trug einen grünen Hut, einen dunkelbraunen Lederzieher und war ungefähr 1,65 bis 1,68 m groß. Von den anderen Verbrechern ist Näheres nicht bekannt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderliche Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. November 1919.

Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 25. zum 26. Oktober 1919 ist in die verschlossene evangelische Kirche in Tillowitz Kreis Falkenberg OS. mittelst Einsteigen durchs Fenster in die zu ebener Erde gelegene Sakristei eingebrochen worden. Gestohlen wurden unter anderem 2 Krüge, 1 Weinkann, 1 Hostienteller und Dose, 1 silberner Teller, eine silberne

Zeichne mit 500 Mark bar

und 500 Mark Kriegsanleihe

1000 Mark Deutsche Spar-Prämienanleihe

**Lauffchüssel** gez. „Laßt die Kindlein zu mir kommen.“

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 500 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 14. November 1919.

Der Regierungspräsident.

## Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln.

Zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschl. der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches nach der Untersuchung, ordne ich auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (S. S. 229) folgendes an:

Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

1. Bei der ordentlichen Beschau.

1. für die Untersuchung eines Kindes (im Alter von mehr als 3 Monaten) 5,50 Mk.
2. für die Untersuchung eines Schweines (einschl. Trichinenschau) 3,50 Mk.
3. für die Untersuchung eines Kalbes (bis zu 3 Monaten alt) oder eines Stüdes Kleinvieh 2,20 Mk.

Diese Sätze sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn nur eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1 und §§ 9 und 12 B. B. A.) oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattgefunden hat oder wenn der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgeschoben oder argehschoben hat, jedoch dann nur für ein Tier.

4. Für die Trichinenschau, falls sie besonders verlangt wird
  - a) für ein Schwein 2 Mk.
  - b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück mit Ausnahme von Speck 0,75 Mk.
  - c) für ein Stück Speck 0,50 Mk.

Begegebühren dürfen bei den unter 1 bezeichneten Untersuchungen nicht berechnet werden.

Bei 4 a, b, c sind Abgaben zum Ergänzungsfleischschaufonds nicht zu entrichten.

Die Beschauer sind berechtigt, die Beschaugebühren in doppelter Höhe zu verlangen:

- a) wenn eine Untersuchung morgens vor 7 Uhr (im Winter vor 8 Uhr) oder abends nach 8 Uhr oder wenn sie Sonntags verlangt wird,
- b) wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier beim Eintreffen des Beschauers nicht zur Stelle ist, oder
- c) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Kindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachtviehen 1 Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung (vergl. § 20 Abs. 1 A. B. J.) nicht vorgenommen werden kann.

Die zu c angegebenen Fristen gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren bei der Schlachtviehbeschau nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattungen für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes. Bei der Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau sind die doppelten Gebühren für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten,

wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfrist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

**II. Bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau der Einhufer und der Ergänzungsfleischbeschau durch sie.**

Die Tierärzte erhalten:

1. für Einhufer je Tier 6 Mk.
2. für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 6 Mk.

Bei Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnorts vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt) sind den Tierärzten neben den Gebühren an Fahrtkosten diejenigen Sätze zu gewähren, die nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten den Beamten der V. Rangklasse zustehen.

Den Tierärzten steht bei auswärtigen Untersuchungen die Wahl zwischen Gebühren oder einem Tagegeld von 10 Mk. frei. Werden Gebühren berechnet, so dürfen für denselben Tag Tagegelder nicht gefordert werden. Umgekehrt schließt der Bezug von Tagegeldern für den gleichen Tag die Berechnung von Gebühren aus. Tagegelder dürfen für einen Tag nur einmal gefordert werden.

Die Sätze unter II finden jedoch nur in solchen Beschaubezirken Anwendung, in denen Nichttierärzte zu Beschauern bestellt sind. In Bezirken, in denen Tierärzte die ordentliche Beschau ausüben, dürfen — abgesehen von den Untersuchungen von Einhufern — weder erhöhte Vergütungen für Fälle der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau noch besondere Begegnungsschädigungen herbeigeführt werden.

Sind die Tierärzte bereits aus einem anderen Anlaß am Beschauorte anwesend, und üben sie hierbei die Beschau gemäß § 7 A. B. J. als Stillortretter der ordentlichen Beschauer, oder in ihrer Eigenschaft als Ergänzungsbeschauer aus, so haben sie Reisekosten hierfür nicht zu beanspruchen. Im ersteren Falle sowie bei der gelegentlichen Untersuchung von Einhufern erhalten sie nur die unter I und II, in letzterem Falle nur die unter II 2 aufgeführten Gebühren.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau haben die Besitzer der Schlachtviehe die unter II 1 und 2 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Auf sie gelangen etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorzeigung einer Quittung des ersten Beschauers (§ 64 Abs. 5 A. B. J.) in Anrechnung. Der hiernach noch verbleibende Rest der Kosten ist aus den Ergänzungsbeschaufonds zu zahlen.

Die Einziehung der von den Tierbesitzern zu zahlenden Vergütungen hat durch die Beschauer zu erfolgen.

### III Ergänzungsfleischbeschauaffen.

Die Nichttierärztlichen Beschauer haben von den Gebühren zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau abzuliefern:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein Kind                              | 0,50 Mk. |
| b) für ein Schwein                           | 0,40 Mk. |
| c) für ein Kalb oder für ein Stück Kleinvieh | 0,20 Mk. |

Die Beschauer haben die Gebührenanteile monatlich an die Ortspolizeibehörden abzuliefern und gleichzeitig eine Aufrechnung und das Tagebuch vorzulegen. Die Ortspolizeibehörden haben die Aufrechnung und das Tagebuch auf ihre Richtigkeit zu prüfen, die Aufrechnung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und mit den vereinnahmten Beträgen an die Landräte beaufs. Einverleibung in den Ergänzungsbeschauaffassen abzuliefern.

Dieser Gebührentarif tritt mit dem Tage seiner Ver-

öffentlichung in Kraft, auf Schlachthausgemeinden findet er nur in soweit Anwendung, als Ausnahmen vom Schlachthauszwang zugelassen worden sind. In Kreis-schlachtereien erniedrigen sich die Gebühren zu I—3 um 25 % ausschließlich der zu III zu erhebenden und an die Ergänzungsfleischbeschaffungen abzuleitenden Beträge.

Oppeln den 11. November 1919.

Der Regierungspräsident.

### Wahl der Beisitzer des Schiedsamts.

I. Zur Wahl der Beisitzer des Schiedsamts im Bezirk des Oberversicherungsamts Oppeln ist von Seiten der Krankenkassen und der Krankenärzte nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Nach Ziffer 10 der Wahlordnung gelten daher die in den Vorschlagslisten gültig verzeichneten Personen in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als gewählt. Eine Stimmabgabe zu dem am 20. d. Mts. angeetzten Wahltag ist daher nicht erforderlich.

II. Es sind somit als Beisitzer des Schiedsamts gewählt:

#### A. Seitens der Vorstandsmitglieder der Krankenkassen:

1. Justizrat Milde, Tarnowitz,
  2. Tiefbauunternehmer Schalko, Rattowitz,
  3. Mittergutsbesitzer Gerstenberg, Chroszczyna.
- Als Ersatzmänner kommen in Betracht:

1. Rechtsanwalt Dr. Matthes, Ruda,
2. Rentant Mutschol, Gleiwitz,
3. Erbschreibergutsbesitzer Spiller, Leisnig,
4. Rechtsanwalt Endlich, Tarnowitz,
5. Oekonomierat Kentwich, Rybnik.

#### B. Seitens der Ärzte sind gewählt:

1. Praktischer Arzt Dr. Dittel, Oppeln,
2. Sanitätsrat Dr. Seiffert, Bentzen,
3. Dr. Altman, Hindenburg.

#### Als Ersatzmänner kommen in Betracht:

1. Praktischer Arzt Dr. Waiwald, Banzhin,
2. Sanitätsrat Dr. Reisser, Bentzen,
3. Dr. Radmann, Lautahlitte,
4. Dr. Ehrenfried, Rattowitz,
5. Dr. Eisner, Ratibor,
6. Dr. Michael, Kerstadt.

III. Gemäß Ziffer 21 der Wahlordnung ersuche ich ergebenst, das Wahlresultat dem für den dortigen Bezirk gebildeten Vertragsausschuß mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, von der Ziffer 1 dieses Schreibens alsbald die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen und die im dortigen Bezirk wohnhaften Krankenärzte in Kenntnis zu setzen und zwar am besten durch Bekanntmachung in den für die amtlichen Veröffentlichungen des Versicherungsamts benutzten Blättern.

Oppeln, den 13. November 1919.

#### Oberversicherungsamt.

Vorstehendes Schreiben bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen und der Herren Ärzte des Kreises. Die Ortsbehörden am Wohnort der Ärzte ersuche ich, dieses Kreisblatt den Herren Ärzten zur Kenntnis vorzulegen. Groß Strehlig, den 14. November 1919.

### Anordnung.

1. Durch Diebstahl bei einem Kommunalverband in Oberschlesien sind Zuckermarken für den Monat Dezember, welche die Nummer 30 tragen, gestohlen worden.

Die Provinzialzuckerstelle hat daher die Marken mit der Nummer 30 außer Kraft gesetzt.

2. Wer eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marken Nr. 30 vornimmt, oder hierauf Zucker bezieht, oder diese Marken veräußert, oder fälschlich erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Breslau, den 24. November 1919.

#### Provinzialzuckerstelle für Schlesien. Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehlig, den 25. November 1919.

Der Landrat. Großpietsch.

### Ausbildung von Säuglingspflegerinnen.

In der Säuglingspflegeschule Oppeln beginnt Anfang Januar 1920 ein neuer Kursus zur Ausbildung von staatlich geprüften Säuglingspflegerinnen. Derselbe dauert für Hebammen und Schwestern mit längerer Vorbildung in Säuglingspflege 3 Monate; sonst 6 Monate. Nähere Bedingungen werden von der Anstalt gern mitgeteilt. Meldungen bitten wir zu richten an die Säuglingspflegeschule, Oppeln, Turmstraße 10.

Oppeln, den 14. November 1919.

#### Vaterländischer Frauenverein.

### Vieh- Pferde- pp. Zählung am 1. Dezember 1919.

Durch Anordnung des Preussischen Statistischen Landesamtes ist für Montag, den 1. Dezember 1919 eine Viehzählung angeordnet worden. Im Anschluß an die Viehzählung soll das Ergebnis derselben nach Beschluß des Provinzialausschusses in seiner Sitzung am 24. September 1919 (Verfügung des Herrn Landeshauptmanns Breslau II VII a360 XI vom 15. Oktober 1919) zu einer besonderen Zählung der Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Manjesel) und der Rinder benutzt werden, welche maßgebend sein soll für die Festsetzung und Erhebung der Umlage zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehschadenentschädigungen.

Die erforderlichen Formulare für die Viehzählung (Zählbezirkslisten „C.“ und Gemeindeflisten „E.“) sowie für die Pferde usw. und Rindviehzählung sind den Ortsbehörden bereits zugegangen.

Besondere Anweisungen eruchen nicht, das Erforderliche enthalten die Ausführungsanweisungen auf der Rückseite der Liste C. u. E. sowie die Vorderseite auf der Pferde- usw. und Rindviehzählungsliste.

Die Ausföhrung der Zählungen ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern entstehenden Unkosten zu übernehmen. Ich setze hierbei voraus, daß es wie bei früheren Viehzählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, welche keine Entschädigungsansprüche stellen. Vergütungen können den Zählern weder aus Reichs- noch aus Staatsmitteln gewährt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden, der letzten Zählung anzupassen, die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Ich erwarre, daß das Zählmaterial in doppelter Ausföhrung sorgfältig bearbeitet, pünktlich bis Freitag, den 5. Dezember 1919 in meinen Händen ist, andern-



falls ich gezwungen bin, das Material durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.

Der Tag der Zahlung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Vieh, welches bei der Zahlung verheimlicht wird, nach der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 Reichsgehehl. 1916 Seite 1249 enteignet wird. Die Zahlung wird zu keinerlei Steuerzwecken benutzt.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich noch, in ihren Amtsbezirken die von den Ortsbehörden zur Durchführung der Zahlungen getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlig, den 18. November 1919.

### An die Herren Arbeitgeber des Kreises Groß Strehlig.

Im § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 3. 9. 19. betreffend Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung ist folgendes bestimmt worden: Sofern von der Entlassung gleichzeitig mehr als 5 Personen betroffen werden, ist die Zahl und Art der zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer der zuständigen Zentralratsstelle (Provinzialamt für Arbeitsnachweis, Hauptarbeitsamt, Landesamt für Arbeitsvermittlung) oder dem von der Zentralratsstelle bestimmten Arbeitsnachweis vom Arbeitgeber unverzüglich nach dem Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

Auf diese Pflicht werden die Herren Arbeitgeber des Kreises Groß Strehlig mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der unterzeichnete Kreisarbeitsnachweis von der Zentralratsstelle für den Arbeitsmarkt in Schlesien mit der Entgegennahme der fraglichen Anzeigen beauftragt worden ist.

Groß Strehlig, den 22. November 1919.

### Der Kreisarbeitsnachweis des Kreises Gr. Strehlig.

#### Berteilung von amerik. Speck.

In der Woche vom 23. — 30. 11. 19. kommen auf der Wochenabteilung 4 der Fleischorte an die Fleischverorgungsberechtigten des Kreises:

- 125 gr amerik. Speck zur Presse von 5.30 M. je Pfd.
- 100 gr Infanterienkontingente zur Presse von 5.— M. je Pfund Netto zur Verteilung.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein feisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr Rindfleisch auf den Fleckstammbuchant zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuzahlung von Fleischkontingenten.

Die Ausgabe an die Fleischer wird am Freitag und Sonnabend dieser Woche erfolgen.

Groß Strehlig, den 24. November 1919.

#### Margarineverteilung.

In der Zeit vom 23. 11.—6. 12. 19 gelangen 150 gr. Margarine je Woche durch die Butterverteilungsstellen des Kreises an die Fettverteilungsberechtigten gegen die betreffenden Fettmarkenabzähle zur Verteilung.

Der Gewerbespreis beträgt 4,75 M.

Der Verkaufspreis 5,00 M.

je Pfund. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlig, den 21. November 1919.

#### Berteilung von Rindergefrierfleisch.

Unter Anruf an meine Bekanntmachung im Stadtblatt vom 24. 11. cr. betreffend Berteilung von amerikanischem Speck bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß am Freitag und Sonnabend dieser Woche noch 120 Gramm Rindergefrierfleisch je Kopf der Fleischverorgungsberechtigten zur Berteilung gelangen. Dasselbe ist für die Fleischverorgung der Woche vom 1. bis 7. Dezember d. Js. bestimmt. Der an die Fleischer zu zahlende Preis beträgt 4,50 M. je Pfund. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlig, den 26. November 1919.

Der Landrat.

#### Brotstreckung.

Durch Verjügung der Reichsfortoffelstelle vom 23. Oktober d. Js. wird die durch die Bestimmungen derselben vom 4. September d. Js. verfügte Brotstreckung durch Kartoffeln mit Wirkung vom 1. November 1919 ab aufgehoben. (Vergl. § 4 Absatz 2 der Anordnung des Kreisaußschusses vom 25. September d. Js. Kreisblatt Stück 41 Seite 401/402.)

Groß Strehlig, den 15. November 1919.

Der Landrat.

Grospsiech.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Viehmärkte im Sommer um 6 Uhr, im Winter aber erst um 8 Uhr beginnen und daß das Vieh vor Beginn des Marktes nicht auf den Marktplatz gelassen wird. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes ist verboten.

Groß Strehlig, den 24. November 1919.

Die Polizeiverwaltung.

#### Geflügelcholera erloschen.

Die Geflügelcholera im Gutsbezirk Dammth ist erloschen.

Gogolin, den 25. November 1919.

#### Räude erloschen.

Die Räude unter den Pferden des Dominiums Dammth ist erloschen.

Gogolin, den 21. November 1919.

Der Amtsvorsteher.

#### Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen.

Nach dem Gesetze betreffend die Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen vom 16. Juli 1919, Gel.-S. S. Nr. 11785 (G.S.S. 131) sind, sobald eine Neubildung der gemeindlichen Vertretungen stattgefunden hat, die nach dem Einkommensteuergesetz bestehenden Voreinschätzungskommissionen anzulösen und unverzüglich nach Maßgabe der bezeichneten Gesetze neuzubilden. Soweit Mitglieder zu wählen sind, ist die Verhältniswahl anzuwenden. Bis zum Zusammentritt der neugebildeten Kommissionen sind die Geschäfte von den bisherigen Kommissionen wahrzunehmen.

Demgemäß wird hiermit die Auflösung der sämtlichen Voreinschätzungskommissionen und die Neuwahl der zu wählenden Mitglieder angeordnet.

Hierzu eine Beilage.



# Was

bringt die  
Deutsche Spar-Prämienanleihe ?

## Jedes Jahr

Mk. 50.— Sparzinsen  
für ein Stück von 1000 Mark.

## Jedes Jahr

25 000 Bonusgewinne von  
1 000 Mark bis 4 000 Mark.

## Jedes Jahr

5 000 Gewinne gleich  
50 000 000 Mark.

Zeichnungen bei allen Bankgeschäften,  
Banken, Sparkassen u. Genossenschaften.

## Die Kreispartkasse Groß Strehlitz (Landratsamt)

löst die Zinscheine aller inländischen Wertpapiere vom 1. Dezbr. ab nur dann ein, wenn die Stücke nachweislich bei dem Steueramt angemeldet, oder wenn die Wertpapiere mit Zinscheinbogen bei uns hinterlegt werden.

Es empfiehlt sich daher, die Hinterlegung der Wertpapiere bald vornehmen zu wollen, damit die Auszahlung oder Gutsschrift der Zinsen rechtzeitig erfolgen kann.

Groß Strehlitz, den 20. November 1919.

Der Verwaltungsrat.

## Anzeigen.

### Roß- Schweif- und Mähnenhaare ! Schweinsborsten !

auch das kleinste Quantum kauft zu höchsten Tagespreisen

**SPINDOR, Gonschiorowiz,**

Kreis Groß Strehlitz OS.

## Kriegsanleihen

sowie alle anderen Wertpapiere werden zum Aufbewahren bei uns angenommen.

Gross-Strehlitzer Spar- u. Darlehns-Kassenverein  
E. G. m. u. H.  
in Gross-Strehlitz.

Die Ladengeschäfte in Groß Strehlitz  
sind an allen Sonntagen  
bis Weihnachten

von 8—9½ Uhr, 11½—2 Uhr und  
3—7 Uhr Nachmittag geöffnet.

Kaufmännischer Verein Gross Strehlitz.

## Kaufe sämtl. Gemüse

Karotten, Möhren aller Art  
sowie Kohl- und Futterrüben

und zahle die höchsten Preise.

**Franz Grzonka I.**

Leschütz, Fernsprechnummer 1.

Da ich angeblich den  
Leo Kaluza aus Oitnuth  
beleidigt habe, leiste ich  
hiermit Abbitte.

Käthe Kubotsch.

Abbitte.

Die gegen Herrn Moz-  
gemba aus Skal ausge-  
sprochene Beschuldigung nehme  
ich zurück und leiste hierdurch  
Abbitte.

Jos. Mainka,  
Bismarckhütte.

Alle Arten

**Häute**

und

**Felle**

kauf u. zahl höchste Tages-  
preise

**Wilhelm Boss,**

Gross Strehlitz, Krakauerstr.

Häute- und Fellhandlung.  
Telefon 47.

## Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaft-  
lichen Maschinen, Pumpen  
usw. werden gut und billig  
ausgeführt. Anfertigung von  
eisernen Gittern, Lörwegen,  
Jäunen, Treppen und dergl.  
übernimmt

**Thomas Stannek,**  
Schlossermeister, Bogolin.

## Cartoffelkn

anerkannt u. nicht aner-  
kannt vermittelt Ankauf  
und Verkauf in altbe-  
währter Weise.

**H. Jonas, Reiffe.**  
Cartoffelgroßhandlung  
gegründet 1858.



# Sonderbeilage

zu Stück 47 des „Groß Strehliger Kreisblattes“  
vom 21. November 1919.

---

## Die Fälle mehren sich, in denen bei der Gemeindevertreterwahl am 9. d. Mts.

Unregelmäßigkeiten und sogar arge Verstöße bei der Wahlhandlung und vor allem bei den Vorbereitungen zur Wahl vorgekommen sind.

Vielfach ist bei der Prüfung der Wahlvorschläge nicht richtig verfahren worden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wurde zum Teil gar nicht ortssüblich bekannt gemacht. Teilweise wurden wieder Kandidaten aufgestellt, die nicht in der Wählerliste standen. Dann fehlten bei den Wahlvorschlägen die Unterschriften zur Unterstützungsliste u. a. mehr. Verschiedentlich ist die Wahl im Wahllokale selbst in unzulässiger Weise beeinflusst worden.

Fälle solcher und ähnlicher Art berechtigen zum Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl. Ueber das Verfahren hierbei herrscht jedoch noch vielfach Unklarheit.

Ich bemerke daher zur Aufklärung folgendes:

Einspruchsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte in der Gemeinde. Einsprüche müssen gemäß § 27 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G. S. S. 237) innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Gemeindevorstande erhoben werden. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hatte durch den Wahlausschuß 6 Tage nach der Wahl, das war am 15. d. Mts. zu erfolgen. Der Einspruch muß also

**spätestens am 29. d. Mts.**

in Händen des Gemeindevorstehers sein.

Der Gemeindevorsteher hat die neugewählte Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl beschließen zu lassen und diesen Beschluß dem Einsprucherheber zuzustellen.

Ist der Einsprucherheber mit der Entscheidung der Gemeindevertretung nicht einverstanden, so ist er berechtigt, binnen einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Gemeindevertretung an gerechnet, beim Kreisaußschuß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Gegen die Wählerliste können jetzt Einsprüche nicht mehr erhoben werden.

Groß Strehlig, den 24. November 1919.

**Der Landrat.**  
Grospietsch.